

Der Verlust eines Menschen hinterlässt nicht nur eine schmerzhaft Lücke, sondern zieht auch organisatorische und administrative Aufgaben nach sich. Dieses Informationsblatt soll Sie bei der Nachlassregelung gegenüber der Coop Depositenkasse (CDK) unterstützen und offene Fragen beantworten. Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Meldung Todesfall

Sobald die CDK vom Tod eines Kunden erfährt, sperrt sie vorsorglich die vorhandenen Vermögenswerte und verlangt -falls nicht bereits vorhanden- von den Hinterbliebenen eine Todesurkunde. Bis zur Nachlassregelung hat die CDK die Interessen der Erben zu wahren und die Vermögenswerte vor unbefugten Zugriff zu schützen.

Erbengemeinschaft

Mit dem Tod eines Kunden gehen alle Vermögenswerte bei der CDK auf dessen Erben über. Existieren mehrere Erben, bilden sie von Gesetzes wegen automatisch und ohne ihr Zutun eine Erbengemeinschaft. Eine Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam über die Vermögenswerte bei der CDK verfügen, d.h. Zahlungs- oder Saldierungsaufträge müssen von allen Erben unterschrieben werden (Original-Unterschriften).

Erbenvertreter

Zur Vereinfachung kann die Erbengemeinschaft mittels einer Vollmacht eine Person als ihren Erbenvertreter bestimmen. Dies ist insbesondere für Erbengemeinschaften empfehlenswert, bei denen das Einholen aller Original-Unterschriften mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Willensvollstrecker

Hat der Kunde zu Lebzeiten in einer letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker bestimmt, so kann dieser nach Vorlage der Willensvollstreckerbescheinigung die Nachlassregelung bei der CDK ohne Mitwirkung der Erben durchführen.

Erbdokumente

Für die Nachlassregelung muss der CDK als Legitimationsdokument die Erbenbescheinigung bzw. Willensvollstreckerbescheinigung vorgelegt werden. Diese Erbdokumente können bei der zuständigen Behörde am letzten Wohnort des Kunden/Erblässers verlangt werden (am Ende dieses Dokuments finden Sie eine Aufstellung).

Auszug per Todestag

Für das Steuerinventar wird der Vermögensstand per Todestag benötigt. Die CDK verschickt auf Verlangen das entsprechende Dokument kostenlos an die im System hinterlegte Adresse.

Adresse für Postzustellungen

Die Korrespondenz erfolgt weiterhin an die im System hinterlegte Adresse. Für eine Adressänderung muss die Person bereits bisher über die CDK-Vermögenswerte bevollmächtigt gewesen sein oder durch Vorlage eines amtlichen Dokuments seine Erbenstellung belegen.

Bezugslimiten und Kündigungsfristen

Die bei der CDK geltenden Bezugslimiten und Kündigungsfristen bleiben auch nach dem Tod des Kunden bestehen: Bei einem Depositenkonto sind Neu-Einlagen während 6 Monaten zur Auszahlung gesperrt, ansonsten sind pro Kalendermonat CHF 20'000 verfügbar. Für grössere Beträge beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Auf Bezüge von nicht gekündigten Beträgen wird 1 % Überschreitungs-Kommission belastet.

Kassenobligationen

Laufende Kassenobligationen können entweder kostenlos CDK-intern auf die Erben übertragen (hierfür ist ein Depositenkonto bei der CDK nötig) oder vorzeitig aufgelöst werden. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung werden Bewertungskosten abhängig von Nominalbetrag, Höhe der Verzinsung (Zinssatz) und Restlaufzeit erhoben. Eine Titelauslieferung in ein Wertschriften-Depot bei einer Bank ist nicht möglich.

Erbteilung

Die CDK nimmt keine Erbteilungen vor, sofern noch ein anderes auf den Kunden/Erblasser lautendes Bankkonto existiert. Es ist sinnvoll, sämtliche Vermögenswerte des Erblassers auf einem Bankkonto zusammenzuführen. So gibt es nur eine einzige Ansprechperson für alle Angelegenheiten und die effektive Erbteilung ist übersichtlicher. Besteht kein anderes auf den Kunden/Erblasser lautendes Bankkonto, müssen die Erben der CDK auf dem Saldierungsauftrag den genauen Verteilschlüssel angeben; die CDK führt lediglich Aufträge aus und berechnet keine Erbanteile.

Saldierung

Alle Erben gemäss Erbenbescheinigung müssen gemeinsam den Saldierungsauftrag unterschreiben (Original-Unterschriften). Wurde von der Erbengemeinschaft ein Erbenvertreter bestimmt, so benötigt die CDK eine von allen Erben unterschriebene Vollmacht. Zusätzlich sind immer Ausweiskopien aller Erben zur Verifizierung der Unterschriften vorzulegen.

Ist ein Willensvollstrecker vorhanden, so fällt die Saldierung in dessen Zuständigkeit; eine Saldierung durch die Erben ist nicht möglich. Vom Willensvollstrecker benötigt die CDK die Willensvollstreckerbescheinigung sowie eine Ausweiskopie zur Verifizierung der Unterschrift.

Gemeinsamkonto

Bei einem Gemeinsamkonto darf der überlebende Kunde nur zusammen mit den Erben über die Vermögenswerte bei der CDK verfügen.

Todesfallkosten

Da die CDK keine Bank ist, sollten die im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallenden Todesfallkosten wenn immer möglich von einem Bankkonto des Kunden/Erblassers beglichen werden. Besteht kein anderes Bankkonto führt die CDK in Ausnahmefällen die Überweisungen gegen Abgabe der Original-Rechnungen inkl. der Original-Einzahlungsscheine aus. Barauszahlungen sind aufgrund der fehlenden Nachvollziehbarkeit nicht möglich.

Kantonale Behörden

Ausstellung von Erbenbescheinigungen und Willensvollstreckerzeugnissen

AG	Bezirksgerichtspräsident
AR	Gemeinderat, Erbschaftsamt
AI	Erbschaftsamt
BL	Bezirksschreiberei
BS	Erbschaftsamt
BE	Gemeinderat oder Notar
FR	Notar, Mitunterzeichnung Friedensrichter
GE	Notar, Mitunterzeichnung Juge de paix (Testament) / Notar (kein Testament)
GL	Erbschaftsamt der KESB Glarus
GR	Kreispräsident
JU	Gemeinderat (Testament) / Notar (kein Testament)
LU	Teilungsbehörde
NE	Président du tribunal de district / Notaire
NW	Kommunale Teilungsbehörde (Gemeinderat)
OW	Gemeindepräsident oder Gemeindeschreiber
SG	Amtsnotariat
SH	Erbschaftsamt
SZ	Einzelrichter des Bezirksgerichts
SO	Amtsschreiberei
TI	Pretore
TG	Notariat
UR	Gemeinderat
VD	Juge de paix
VS	Gemeinderichter
ZG	Erbschaftsbehörde der Gemeinde
ZH	Einzelrichter des Bezirksgerichts